



Landgericht Oldenburg
Das Präsidium

Oldenburg, 18.12.2018

Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
1.)	Zahl der Kammern	3
2.)	Gemeinsame Zuständigkeitsregelungen in Zivil- und Strafsachen	3
II.	Zivilsachen	4
1.)	Allgemeine Zuständigkeitsregeln	4
2.)	Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten	5
3.)	Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen	5
4.)	Folgeständigkeiten	5
5.)	Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren	6
6.)	Zuteilungsschlüssel	6
7.)	Wertigkeiten der Zivilgeschäfte	7
a)	Stammturnus „O“ und Sonderturnus „S“	7
b)	OH-Verfahren	8
c)	Sonderturnus „Bau“	8
d)	Sonderturnus „T“	8
e)	Sonderturnus „InsO“	9
f)	Stammturnus „KHO“	9
8.)	Teilnahme am Stamm- und Sonderturnus	9
9.)	Zuständigkeiten der einzelnen Kammern	10
10.)	Tabellarische Übersicht über die örtlichen Zuständigkeiten in 2. Instanz	16
11.)	Güterichter	18
III.	Strafsachen	19
1.)	Allgemeine Zuständigkeitsregeln	19
2.)	Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz (KLs-Sachen)	20
3.)	Turnuszuteilung der Schwurgerichtssachen (Ks-Sachen)	21
4.)	Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz mit Allgemeinem Register (AR-Sachen)	22
5.)	Turnuszuteilung für Beschwerdesachen (Qs-Sachen)	22
7.)	Zuständigkeiten der einzelnen Kammern	25
8.)	Zurückverwiesene Sachen	29
9.)	Wiederaufnahmeverfahren	30
IV.	Besetzung der Kammern am 01.01.2019	31
V.	Vertretungsregelung	37
1.)	Allgemeines	37
2.)	Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammer, Kammer für Bußgeldsachen	37
3.)	Kammern für Handelssachen	38
4.)	Kleine Strafkammern, kleine Jugendkammer	38
5.)	Strafvollstreckungskammern	39
VI.	Nachrichtliche Hinweise	41

I. Allgemeines

1.) Zahl der Kammern

Der Präsident des Landgerichts hat gemäß § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (NdsAGGVG) die folgende Zahl der Zivil- und Strafkammern bestimmt:

Bei dem Landgericht bestehen

14 Zivilkammern, davon	Zivilkammern
11 Kammern für O-, S- und T- Sachen	1., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 18.
3 Kammern für Handelssachen	11., 12., 15.
7 große Strafkammern, davon	Strafkammern
3 Kammern zugleich als Schwurgericht bzw. Auffangschwurgericht	5., 3., 4.
2 Kammern zugleich als Wirtschaftsstrafkammer bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammer	2., 3.
2 Kammern zugleich als Staatsschutzkammer bzw. Auffangstaatsschutzkammer	4., 1.
2 Kammern als Jugendkammer bzw. Auffangjugendkammer	6., 8.
1 Kammer als weitere Auffangjugendkammer	1.
2 Kammern zugleich als kleine Auffangjugendkammer	6., 1.
2 Kammern für Bußgeldsachen	5, 6.
6 kleine Strafkammern, davon	12., 13., 14., 15., 16., 18.
2 Kammern als Wirtschaftsstrafkammer bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammer	12., 13.
1 Kammer als Jugendkammer	16.
3 Strafvollstreckungskammern	1., 2., 3.

2.) Gemeinsame Zuständigkeitsregelungen in Zivil- und Strafsachen

- a) Die nachfolgenden Zuständigkeitsregelungen gelten für die vom Beginn des Geschäftsjahres an eingehenden Sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die bis dahin eingegangenen Sachen bleibt es bei den bis dahin geltenden Zuständigkeitsregelungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- b) In Streitfällen entscheidet das Präsidium die Frage der Zuständigkeit.
- c) Der Geschäftsverteilungsplan wird bei der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21 e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

II. Zivilsachen

1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt.

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto für den Stamm- oder Sonderturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

- b) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
- c) Fällt eine neue Sache einer Zivilkammer zu, in der ein Mitglied dieser Kammer als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle gemäß § 15 UWG oder eines bei einer Industrie- und Handelskammer gebildeten Einigungsamtes tätig ist oder war, oder aber ein Ehepartner eines Mitgliedes dieser Kammer die angefochtene Entscheidung getroffen hat, wird die Sache an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungsnummer abgegeben.
- d) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen, soweit noch nicht über das erste Rechtsmittel entschieden worden ist.
- e) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen einer Partei, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem).
- f) Die Sonderzuständigkeiten der Kammern gemäß Ziffer II. 9.) der Geschäftsverteilung gelten entsprechend bei Klagen gegen den Versicherer gemäß § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wenn der Ausgangssachverhalt in eine Sonderzuständigkeit fällt.

2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
 - aa) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wenn von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwiderung ein Monat verstrichen ist,
 - bb) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,
 - cc) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.

3.) Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen

- a) Sind Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (Parallelsachen; als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe an die Kammer zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

4.) Folgezuständigkeiten

- a) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundenverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden oder nach vorangegangenem Feststellungsurteil die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht – mehr – zuständig ist.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages im zuvor genannten Sinn ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

- b) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Kammer zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.

- c) Hat eine Kammer über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig.
- d) Für Berufungssachen gelten die Regelungen zu a) bis c) entsprechend. Insbesondere begründet die Behandlung einer Prozesskostenhilfebeschwerde oder die Zuständigkeit für ein Prozesskostenhilfesuch die Zuständigkeit für die später eingehende Berufung. Gleiches gilt für das Kostenfestsetzungsverfahren. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.

Ist in einer C- oder H-Sache eine Beschwerde bei einer Kammer und die Berufung oder ein Prozesskostenhilfesuch für die Berufung bei einer anderen Kammer anhängig, ist die Beschwerde an die mit der Hauptsache befasste Kammer abzugeben.

Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren sind von der Kammer der Hauptsache zu übernehmen.

- e) Die Regelungen zu a) bis d) gelten nur, soweit die mit dem Vorprozess befasste Kammer noch als erst- bzw. zweitinstanzliche Kammer besteht; ansonsten werden die Sachen im Sinne von Ziffer II. 1.) a) der Geschäftsverteilung verteilt.
- f) Wird durch ein anderes Gericht die Übernahme einer abgegebenen Sache abgelehnt, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgegeben hat.

5.) Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH/SH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

6.) Zuteilungsschlüssel

- a) Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Sachen der allgemeinen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „O“ erfasst. Dem Stammturnus „O“ sind der Sonderturnus „T“ (Beschwerdesachen aus den Registern C/H der Amtsgerichte), der Sonderturnus „S“ (Berufungssachen), der Sonderturnus „InsO“ (Insolvenzverfahren) sowie der Sonderturnus „Bau“ (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen) vorgeschaltet.

Die Verfahren der Kammern für Handelssachen werden in einem gesonderten Stammturnus „KHO“ erfasst.

- b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „O“ gutgeschrieben.

- c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- d) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat erkrankt sein wird, soll der Arbeitskraftanteil von Anfang an reduziert werden.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Übersicht unter IV. Sie werden auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- e) Die Punktestände der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen am 01.01.2019 werden aus den Punkteständen zum Jahresende abgeleitet. Um zu hohe Zahlen auf den Punktekonto zu vermeiden, werden folgende, von allen Kammern in jeweiligen Turnus bereits erwirtschaftete Punktzahlen abgezogen:

O-Turnus: Punktestand am 31.12.2018 - 1.800 Punkte

KfH-Turnus: Punktestand am 31.12.2018 - 1.100 Punkte

S-Turnus: Punktestand am 31.12.2018 - 150 Punkte

T-Turnus: Punktestand am 31.12.2018 - 30 Punkte

Bau-Turnus: Punktestand am 31.12.2018 - 600 Punkte.

Darüber hinaus werden zum 01.01.2019 im Stammturnus „O“ dem Punktekonto der 13. Zivilkammer aufgrund des Abschmelzens eines 0,25-Arbeitskraftanteils 87 Punkte (entsprechend 27,5 O-Verfahren mit einer Wertigkeit von 10 / AKA der Kammer (3,15)) und dem Punktekonto der 5. Zivilkammer entsprechend der Regelung gemäß Ziffer II. 6. g) der Jahresgeschäftsverteilung 2018 4 Punkte (eine Abschiebehafte Sache mit einer Wertigkeit von 10 / AKA (2,375)) gutgeschrieben.

- f) Wird ein Verfahren, das im Jahr 2018 eingegangen ist, nach dem 01.01.2019 an eine andere Zivilkammer abgegeben, gilt für die Zuweisungspunkte die Regelung gemäß Ziffer II. 1.) b).

7.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

- a) Stammturnus „O“ und Sonderturnus „S“

Soweit nicht anders geregelt, hat jede Sache, die über den Stammturnus „O“ und den Sonderturnus „S“ verteilt wird, den Wert 10.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Steuerberatersache	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
Arzthaftungssache	(O-Sache)	Wertigkeit: 20

Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechts- und Patentanwälte	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
Streitigkeiten aus der Haftung der Notare	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
EDV-Sache	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
Ansprüche aus Kapitalanlagesachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 15
Ansprüche aus Versicherungsverträgen	(O-Sache)	Wertigkeit: 15
Verfahren mit elektronischer Akte	(O-Sache/ S-Sache)	Wertigkeit: 15
Anträge gemäß § 100e i. V. m. §§ 100b, 100c StPO	(O-Sache)	Wertigkeit: 5
Anordnung gemäß § 35 Abs. 4 S. 6 Nds. SOG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen)	(O-Sache)	Wertigkeit: 5

b) OH-Verfahren

OH-Verfahren werden mit Ausnahme der OH-Bausachen und OH-Insolvenzsachen über den Stammturnus „O“ zugewiesen (Wertigkeit: 10).

c) Sonderturnus „Bau“

Bausachen i.S. dieser Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten aus Bau-, Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen einschließlich der Verträge über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit Bauarbeiten (Hoch-, Tief- und Gartenbau) befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

Für den Sonderturnus „Bau“ werden für Bausachen folgende Wertigkeiten festgesetzt:

O-Sache	Wertigkeit: 20
OH-Sache	Wertigkeit: 10
S-Sache	Wertigkeit: 10
T-Sache	Wertigkeit: 7,5

d) Sonderturnus „T“

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Abschiebehafthsachen	Wertigkeit: 10
Beschwerden gegen Entscheidungen mit	Wertigkeit: 4

den Registerzeichen M, K, L, IK oder IN

Betreuungssachen Wertigkeit: 7,5

Notarbeschwerden Wertigkeit: 7,5

Unterbringungssachen Wertigkeit: 7,5

e) Sonderturnus „InsO“

Insolvenzsachen i.S. dieser Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der InsO (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung);

Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Vorschrift der InsO Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist, und solche über die

Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird, sowie

Rechtsstreitigkeiten über Klagen auf Feststellung im Rahmen des Insolvenzverfahrens, dass ein Anspruch auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners beruht.

Für den Sonderturnus „InsO“ werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

O-Sache Wertigkeit: 12

OH-Sache Wertigkeit: 10

S-Sache Wertigkeit: 10

T-Sache (Register C/H der Amtsgerichte) Wertigkeit: 4

f) Stammturnus „KHO“

Im Stammturnus „KHO“ hat jedes Verfahren die Wertigkeit 10.

8.) Teilnahme am Stamm- und Sonderturnus

Die 1., 3. – 6., 8., 9., 13., 16. – 18. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „O“.

Im Sonderturnus „S“ haben die 1., 3. – 6., 8., 9., 13., 16. - 18. Zivilkammer, im Sonderturnus „T“ die 1., 3. – 6., 8., 9., 13., 16., und 17. Zivilkammer ein Punktekonto.

Die 1., 3., 5., 6., 9., und 17. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Bau“.

Die 4. und die 16. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „InsO“.

Für die 11., 12. und 15. Zivilkammer besteht ein Punktekonto im gesonderten Stammturnus „KHO“.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschreibung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturnus dividiert wird, ergibt sich aus der Übersicht unter IV.

Soweit nichts anderes geregelt ist, ist dieser Arbeitskraftanteil auch für die Sonderturnusse maßgeblich.

Davon abweichend gilt folgendes:

Der für die 8. Zivilkammer im Turnus „S“ und im Turnus „T“ zu berücksichtigende Arbeitskraftanteil beträgt 1.

9.) Zuständigkeiten der einzelnen Kammern

Die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

1. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,

bb) Rechtssachen (O), in denen es um die Vollstreckbarkeitserklärung, die Versagung der Anerkennung oder die Versagung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland geht.

b) Allgemeine Zuständigkeit

aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,

und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Delmenhorst,

im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,

bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

3. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,

bb) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) mit Streitigkeiten aus Verträgen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG zum Gegenstand haben,

cc) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) mit Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern Unternehmen oder Personen, die die gewerbliche Geldanlage betreiben, hieran beteiligt sind,

dd) Streitigkeiten im Sinne des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Cloppenburg, soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der für die Zuordnung maßgeblichen Partei (vgl. Ziffer II. 1.) f) der Geschäftsverteilung) mit E bis Z beginnt,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

4. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) mit Streitigkeiten aus Dienst-, Werk- Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, sofern an den Verträgen zumindest auf einer Seite beruflich mit der Herstellung, Lieferung und Betreuung von Computer-Hardware und/oder -Software befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren und soweit keine Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer berührt ist,
- bb) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T), soweit es sich um Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer handelt,
- cc) Insolvenzsachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus InsO.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Wilhelmshaven,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

5. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,
- bb) Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzung (außer Notarhaftung) sowie Streitigkeiten aus Enteignung, enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff und Aufopferung sowie vergleichbaren hoheitlichen Eingriffen

einschließlich Regressansprüchen,

- cc) Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (einschließlich Datenschutz), des wirtschaftlichen Rufs und aus Ehrverletzung sowie Verfahren nach § 14 Telemediengesetz,
- dd) Streitigkeiten, die den unlauteren Wettbewerb betreffen sowie Streitigkeiten auf der Grundlage des Unterlassungsklagengesetzes,
- ee) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
- ff) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Urheberrechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des OLG Oldenburg gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009, Nds. GVBl S. 506 einschließlich Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG,
- gg) Streitigkeiten aus dem Namens- und Firmenrecht und zwar für Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) der genannten Art.
- hh) Beschwerdesachen (T) in Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG, über Haft nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 57 Abs. 3 AufenthG einschließlich Kostenbeschwerden sowie über Freiheitsentziehungen nach § 428 FamFG. Die 5. Zivilkammer übernimmt den Bestand der zum 01.01.2019 aufgelösten 14. Zivilkammer.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Wildeshausen,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

6. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,
- bb) Sämtliche Entscheidungen in Beschwerdesachen (T) mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C- und H-Sachen und soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,

- und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Varel,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
 - cc) Alle Verfahren und Entscheidungen, die dem Landgericht in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind und für welche die anderen Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen nicht zuständig sind.

8. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen mit Streitigkeiten aus Heilbehandlung von Personen einschließlich Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Einsichtnahme in Krankenunterlagen, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamten,
- bb) Beschwerdesachen (T) in Betreuungsverfahren im Sinne des § 271 FamFG, Beschwerden (T) in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen im Sinne des § 340 FamFG (einschließlich aller Vormundschafts- und Pflugschaftssachen), Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, soweit sie nicht der 14. Zivilkammer zugewiesen sind, sowie Verfahren mit den Aktenzeichen I, II, VII - XII, XIV - XVII, VR und AR des Amtsgerichts,
- cc) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) AR-Sachen des Landgerichts,
- bb) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- cc) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

9. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,
- bb) Streitigkeiten mit Beteiligung eines Energieversorgungsunternehmens mit dem Streitgegenstand der Energiekostenerhöhung entsprechend § 315 BGB,
und zwar für Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen

(T) der genannten Art,

- cc) Beschwerdesachen (T) gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG.
- dd) Streitigkeiten im Sinne des § 102 Abs. 1 S. 1 EnWG.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Westerstede,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,

13. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) mit Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, jedoch ohne Direktansprüche nach § 115 VVG, und Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsvertretern oder -maklern wegen der Verletzung von Beratungspflichten aus dem Versicherungsvertragsgesetz.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus den Amtsgerichtsbezirken Brake und Nordenham,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

16. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T), soweit es sich um Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte handelt, sowie Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren,
- bb) Zivilsachen (O), Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T), soweit es sich um Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften handelt.
- cc) Insolvenzsachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus InsO.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Cloppenburg, soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der für die Zuordnung maßgeblichen Partei (vgl. Ziffer II. 1.) f) der Geschäftsverteilung) mit A bis D beginnt,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

17. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen (Registerzeichen O, OH, S, T) gemäß Sonderturnus Bau,
- bb) Beschwerdesachen (T) in Insolvenzverfahren,
- cc) Anordnung von Maßnahmen nach § 100 b und § 100 c StPO,
- dd) Beschwerdesachen (T) in Verfahren mit den amtsgerichtlichen Aktenzeichen III - VI,
- ee) Anordnung einer Maßnahme nach § 35 Abs. 4 S. 6 Nds. SOG.

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Jever,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- bb) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

18. Zivilkammer (eKammer)

Allgemeine Zuständigkeit

- a) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung,
- b) Berufungssachen (S) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C- und H-Sachen,
und zwar aus dem Amtsgerichtsbezirk Vechta,
im Übrigen gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Alle bei den Kammern für Handelssachen eingehenden Berufungssachen (S).

12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

a) Sonderzuständigkeit

aa) Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften,

bb) Urheberrechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des OLG Oldenburg gemäß der § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009, Nds. GVBl S. 506, einschließlich der Streitigkeiten aus Vertrag und Vertragsstrafenversprechen, soweit sie mit diesem Rechtsgebiet im Zusammenhang stehen,

und zwar für Zivilsachen (O) und Beschwerdesachen (T).

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) aus dem Turnuskreis KHO gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)

a) Sonderzuständigkeit

aa) Zivilsachen und Beschwerdesachen (T), soweit es sich Streitigkeiten unter Beteiligung eines Zeitungsunternehmens handelt,

bb) Alle bei den Kammern für Handelssachen eingehenden Beschwerdesachen (T), soweit keine anderweitige Sonderzuständigkeit begründet ist,

cc) Streitigkeiten mit Beteiligung eines Energieversorgungsunternehmens mit dem Streitgegenstand der Energiekostenerhöhung einschließlich Rückzahlungsansprüche, soweit diese in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallen.

dd) Streitigkeiten im Sinne des § 102 Abs. 1 S. 1 EnWG.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) aus dem Turnuskreis KHO gemäß Ziffer II. 6.) b) der Geschäftsverteilung.

10.) Tabellarische Übersicht über die örtlichen Zuständigkeiten in 2. Instanz

Amtsgerichtsbezirk	Allgemeine Zivilsachen: 2. Instanz
Brake	13. ZK
Cloppenburg	A - D = 16. ZK E - Z = 3. ZK

Delmenhorst	1. ZK
Jever	17. ZK
Nordenham	13. ZK
Oldenburg	*
Varel	6. ZK
Vechta	18. ZK
Westerstede	9. ZK
Wildeshausen	5. ZK
Wilhelmshaven	4. ZK
keine Partei im LG-Bezirk	*

* = Diese Sachen gelangen je nach Zuteilung in eine der am Sonderturnus „S“ teilnehmenden Kammern.

11.) Güterichter

- a) Zum Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am Landgericht Prof. Vogdt mit 0,75 Arbeitskraftanteilen,
Vorsitzender Richter am Landgericht Mönlich mit 0,25 Arbeitskraftanteilen.

Zu Vertretern der Güterichter werden bestimmt:

- Richter am Landgericht Willenbrink,
- Richterin am Landgericht Schölkes.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter (nicht deren Vertreter) werden anteilig von der Rechtsprechungstätigkeit freigestellt. Die Freistellung mit 0,75 richterlichen Arbeitskraftanteilen erfolgt zur Durchführung von 68 mündlichen Güterichter Verhandlungen in einem Zeitraum von 6 Monaten; für jede Güterichtersache wird höchstens eine Güterichter Verhandlung berücksichtigt.

- b) Die Zivilkammern, denen Vertreter der Güterichter angehören, erhalten jeweils zum 01.07. und 01.01. eines jeden Jahres im Stammturnus „O“ für jede in den vorangegangenen 6 Monaten durchgeführte mündliche Güterichter Verhandlung einen Bonus entsprechend dem Wert einer allgemeinen O-Sache.

III. Strafsachen

1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Wechseln Strafrichter die Kammer oder werden sie abgeordnet, bleiben sie gemäß § 21 e Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für diejenigen Sachen bis zum erstinstanzlichen Abschluss zuständig, in denen sie zum Stichtag in einer begonnenen Hauptverhandlung tätig geworden sind.
- b) Bei der Ermittlung der zuständigen Strafkammer sind zu berücksichtigen
- in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten,
 - in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten,
 - in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten
- der einzelnen Strafkammern.

Könnten für eine Sache im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird

- in vierter Linie nach Maßgabe der Turnuskreise KLS, Ks, QS, NS, EXNs oder AR der im Durchgang nächstbereiten Strafkammer zugeteilt, die für die jeweilige Art der Sache im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit an der Turnusverteilung teilnimmt.
- c) Die Erfassung der Sachen über einen Turnuskreis erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Diese wird durch einen entsprechenden Paginierstempelaufdruck dokumentiert.
- aa) Ist eine gesetzliche oder geschäftsplanmäßige Zuständigkeit zu beachten, wird das Verfahren für diese Kammer eingetragen. Der Kammer wird der Wert der Sache (soweit nicht anders vermerkt: 1,0) als Bonus angerechnet.
- bb) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts wird der abgebenden Kammer der Wert der Sache als Malus abgezogen.
- cc) Ist keine gesetzliche oder geschäftsplanmäßige Zuständigkeit zu beachten, so wird das Verfahren auf die im Durchgang nächstbereite Kammer zugeteilt.
- Ist der Bonusstand kleiner als der Wert der zuzuteilenden Sache, ist die Kammer (ggf. auch weiterhin) als "nächstbereit" anzusehen, es wird auf diese Kammer zugeteilt. Übersteigt/Unterschreitet der Wert der Sache 1,0, wird der Kammer die Differenz zugleich als Bonus/Malus angerechnet.
- Ist der Bonusstand gleich/größer als der Wert der zuzuteilenden Sache, wird die Kammer unter gleichzeitiger Herabsetzung des Bonustandes um den Wert der Sache, maximal jedoch 1,0, im Durchgang übergangen. Es wird auf die alsdann „nächstbereite Kammer“ zugeteilt.

- d) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde eines anderen Beteiligten) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen.
- e) Die am Jahreswechsel bestehenden Abstände bei den Zuteilungen werden in allen Turnuskreisen auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Dabei werden jedoch die bis dahin den Kammern zugeschriebene Bonus- bzw. Malusstände auf höchstens +10,0 bzw. -10,0 angeglichen. Im Übrigen werden sie auf Dezimale kaufmännisch gerundet (z.B. 0,41 - 0,44 auf 0,40 bzw. 0,45 - 0,49 auf 0,50). Sie gelten damit als festgestellt.
- f) Die bei Beginn des Verfahrens vor dem Landgericht gegebene Zuständigkeit einer Straf-kammer bleibt bis zur Beendigung desselben bestehen, auch wenn sich eine der vorstehend genannten Voraussetzungen ändert. Die vorläufige Einstellung einer Sache gilt nicht als deren Beendigung.
- g) Erweist sich nachträglich eine Zuteilung – aufgrund welcher Umstände auch immer – als fehlerhaft, bleibt die Kammer, die bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat, weiterhin für diese Sache zuständig.

2.) Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz (KLs-Sachen)

a) An der Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz (KLs-Sachen) nehmen folgende Strafkammern teil:

- 1. große Strafkammer
- 2. große Strafkammer
- 3. große Strafkammer
- 4. große Strafkammer
- 5. große Strafkammer.

Die Zuteilung der KLs-Eingänge erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises KLs.

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
1. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- b) Im Turnuskreis KLs werden im Übrigen verteilt und angerechnet:
 - aa) Wird eine über den Turnuskreis AR entsprechend nachstehender Ziffer III. 4.) der Geschäftsverteilung verteilte Sache eröffnet, wird sie als neue KLs-Sache für die erkennende Kammer eingetragen und mit dem jeweiligen Wert angerechnet.

- bb) Zurückverwiesene Sachen; würde das Verfahren bei Turnuszuteilung auf die erstentscheidende Kammer entfallen, wird das Verfahren der nach dem Turnuskreis nächstbereiten Kammer zugeteilt.
- c) Keine Anrechnung eines Wertes auf den Turnuskreis KLs findet statt:
 - aa) für ein abgetrenntes Verfahren, welches bei derselben Kammer anhängig bleibt,
 - bb) für ein von einem anderen Gericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren abgegebenes Verfahren,
 - cc) für Nachtragsanklagen (§ 266 StPO) zu einem bereits anhängigen Verfahren.
- d) Für jede eingehende erstinstanzliche Sache wird unter Berücksichtigung von Ziffer III. 1.) c) der Geschäftsverteilung ein Wert von 1/1 angesetzt. Hiervon gilt folgende Ausnahme:

Wirtschaftsstrafsachen Wert 3/1 (Wertigkeit 3,0)

Unterschreitet der Wert 1,0, so wird dieser als Bonus auf die kommenden Durchgänge vorgetragen; Ziffer III. 1.) b) gilt entsprechend.

3.) Turnuszuteilung der Schwurgerichtssachen (Ks-Sachen)

- a) An der Turnuszuteilung der Schwurgerichtssachen erster Instanz (Ks-Sachen) nehmen folgende Strafkammern teil:
 - 3. große Strafkammer
 - 5. große Strafkammer.

Die Zuteilung der Ks-Eingänge erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises Ks.

	Durchgang										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
3. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
5. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>									

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- b) Wird eine über den Turnuskreis AR entsprechend nachstehender Ziffer III. 4.) der Geschäftsverteilung verteilte Sache eröffnet, wird sie als neue Ks-Sache für die erkennende Kammer eingetragen und mit dem jeweiligen Wert angerechnet.
- c) Keine Anrechnung eines Wertes auf den Turnuskreis Ks findet statt:
 - aa) für ein abgetrenntes Verfahren, welches bei derselben Kammer anhängig bleibt,
 - bb) für ein von einem anderen Gericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren abgegebenes Verfahren,
 - cc) für Nachtragsanklagen (§ 266 StPO) zu einem bereits anhängigen Verfahren.

- d) Für jede eingehende Schwurgerichtssache wird unter Berücksichtigung von Ziffer III. 1.) c) der Geschäftsverteilung ein Wert von 13/10 (Wertigkeit 1,3) angesetzt. Unterschreitet der Wert 1,0, so wird dieser als Bonus auf die kommenden Durchgänge vorgetragen; Ziffer III. 1.) b) gilt entsprechend.

4.) Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz mit Allgemeinem Register (AR-Sachen)

- a) An der Turnuszuteilung der Strafsachen erster Instanz mit Allgemeinem Register (AR-Sachen) nehmen folgende Strafkammern teil:
- 1. große Strafkammer
 - 2. große Strafkammer
 - 3. große Strafkammer
 - 4. große Strafkammer
 - 5. große Strafkammer.

Die Zuteilung der Verfahren sowie Entscheidungen in Strafsachen, die dem Landgericht zugewiesen sind und als AR-Sache geführt werden, erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises AR.

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
1. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. gr. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- b) Für jede eingehende AR-Sache wird unter Berücksichtigung von Ziffer III. 1.) c) der Geschäftsverteilung ein Wert von 1/1 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

AR-Sachen als Wirtschaftsstrafsachen (W-AR) Wert 2/1 (Wertigkeit 2,0)
 AR-Sachen als Wiederaufnahmesachen (AR-WA) Wert 4/1 (Wertigkeit 4,0)

5.) Turnuszuteilung für Beschwerdesachen (Qs-Sachen)

- a) An der Turnuszuteilung für Beschwerdesachen (Qs-Sachen) nehmen folgende Strafkammern teil:
- 1. große Strafkammer
 - 2. große Strafkammer
 - 3. große Strafkammer
 - 4. große Strafkammer
 - 5. große Strafkammer.

Die Zuteilung der Qs-Eingänge erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises Qs.

	Durchgang											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. gr. StK	<input type="checkbox"/>											
2. gr. StK	<input type="checkbox"/>											
3. gr. StK	<input checked="" type="checkbox"/>											
4. gr. StK	<input type="checkbox"/>											
5. gr. StK	<input type="checkbox"/>											

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- b) Für jede eingehende Qs-Sache wird ein Wert von 1/1 angesetzt, mit Ausnahme der Wirtschaftsbeschwerden (Qs-W), für die ein Wert 2/1 (Wertigkeit 2,0) zur Anrechnung kommt.
- c) Gehen an einem Tag zum gleichen staatsanwaltschaftlichen (Js-)Aktenzeichen mehrere Beschwerden ein, werden die Folge-Beschwerden derjenigen Kammer zugeteilt, auf die bereits turnusgemäß die erste Beschwerde entfallen ist. Jede Folge-Beschwerde wird der Kammer im Turnuskreis Qs mit dem Wert 1,0 angerechnet.
- d) Werden gegen einen amtsrichterlichen Beschluss mehrere Beschwerden eingelegt, bleibt diejenige Kammer für die Folge-Beschwerden zuständig, auf die die erste Beschwerde entfallen ist. Jede Folge-Beschwerde wird der Kammer im Turnuskreis Qs mit dem Wert 1,0 angerechnet.

6.) Turnuszuteilung für Strafsachen zweiter Instanz (Ns-Sachen)

- a) An der Turnuszuteilung für Strafsachen zweiter Instanz (Ns-Sachen) nehmen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters handelt, folgende Strafkammern teil:
- 12. kleine Strafkammer
 - 13. kleine Strafkammer
 - 14. kleine Strafkammer
 - 15. kleine Strafkammer (ab dem 01.04.2019)
 - 18. kleine Strafkammer.

Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises Ns grundsätzlich mit einem Wert von 1/1 (Wertigkeit 1,0). Hiervon abweichend werden jedoch Berufungen gegen Strafrichterurteile in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG über den Turnuskreis „EXNs“ zugeteilt.

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
12. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15. kl. StK (ab 01.04.2019)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- b) An der Turnuszuteilung für Strafsachen zweiter Instanz (Ns-Sachen) nehmen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts sowie um Berufungen gegen Strafrichterurteile in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG handelt, folgende Strafkammern teil:
- 12. kleine Strafkammer
 - 13. kleine Strafkammer
 - 15. kleine Strafkammer (ab dem 01.04.2019)
 - 18. kleine Strafkammer

Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises EXNs grundsätzlich mit einem Wert von 1/1 (Wertigkeit 1,0).

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
12. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. kl. StK (ab 01.04.2019)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

- c) Verfahren sowie Entscheidungen betreffend die Wiederaufnahme in zweitinstanzlichen Strafsachen (WA-AR), die dem Landgericht zugewiesen sind und als AR-Sache geführt werden, werden der 18. kleinen Strafkammer unter Anrechnung eines Wertes 1/1 (Wertigkeit 1,0) über den Turnuskreis Ns entsprechend obiger Ziffer 5 a) zugewiesen, wobei es keinen Unterschied macht, ob den Wiederaufnahmeverfahren Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts zugrunde liegen. Soweit die Wiederaufnahme Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c Abs. 1 GVG betreffen, werden sie der 12. kleinen Strafkammer unter Anrechnung eines Wertes 1/1 (Wertigkeit 1,0) auf den Turnuskreis Ns zugewiesen.

7.) Zuständigkeiten der einzelnen Kammern

1. Strafkammer (Große Strafkammer)

Erstinstanzliche Strafsachen (KLs) einschließlich Beschwerden (Qs, jedoch ohne Kostenbeschwerden) und AR-Sachen gemäß Ziffern III. 2.), 4.) und 5.) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

2. Strafkammer (1. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen zu a)/ Große Strafkammer zu b))

- a) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c Abs. 1 GVG einschließlich Beschwerden und AR-Sachen,
- b) Erstinstanzliche Strafsachen (KLs) einschließlich Beschwerden (Qs, jedoch ohne Kostenbeschwerden) und AR-Sachen gemäß Ziffern III. 2.) und 4.) und 5.) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

3. Strafkammer (Schwurgerichtskammer zu a) und b), Große Strafkammer zu c) und 2. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen zu d))

- a) Die 5. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) ist stark belastet. Es hat sich ein Bestand von 22 Schwurgerichtssachen gebildet, der ohne Entlastungsmaßnahmen nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann. Damit die Schwurgerichtssachen aus dem Bestand der 5. Strafkammer in angemessener Frist im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK erledigt werden können, werden die vier ältesten, nicht eröffneten Verfahren der 5. Kammer (5 Ks 1/17, 5 Ks 23/17, 5 Ks 26/17, 5 Ks 24/17) von der 3. Strafkammer übernommen.
- b) Schwurgerichtssachen (Ks) gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Ziffer III. 3. der Geschäftsverteilung (jedoch ohne entsprechende Beschwerden (Qs) und AR-Sachen),
- c) Erstinstanzliche Strafsachen (KLs) einschließlich Beschwerden (Qs, jedoch ohne Kostenbeschwerden) und AR-Sachen gemäß Ziffern III. 2.), 4.) und 5.) der Geschäftsverteilung,
- d) Zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG der 2. Strafkammer.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

4. Strafkammer (Große Strafkammer)

- a) Erstinstanzliche Strafsachen (KLs) einschließlich Beschwerden (Qs, jedoch ohne Kostenbeschwerden) und AR-Sachen gemäß Ziffern III. 2.), 4.) und 5.) der Geschäftsverteilung,
- b) Strafsachen nach § 74 a Abs. 1 GVG einschließlich Beschwerden,
- c) Alle Verfahren und Entscheidungen in Strafsachen, die dem Landgericht zugewiesen sind und für die die anderen großen Strafkammern nicht zuständig sind.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

5. Strafkammer (Schwurgerichtskammer zu a)/ Große Strafkammer zu b) - e))/ Kammer für Bußgeldsachen zu f)

- a) Schwurgerichtssachen (Ks) einschließlich Beschwerden (Qs) und AR-Sachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Ziffer III. 3. der Geschäftsverteilung,
- b) Erstinstanzliche Strafsachen (KLs) einschließlich Beschwerden (Qs, jedoch ohne Kostenbeschwerden) und AR-Sachen gemäß Ziffern III. 2.), 4.) und 5.) der Geschäftsverteilung,
- c) Alle Kostenbeschwerden (Qs),
- d) Die der Strafkammer nach § 77 Abs. 3 GVG zugewiesenen Geschäfte,
- e) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO,
- f) Zuständig gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit nicht die 6. Strafkammer (1. große Jugendkammer) zuständig ist.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

6. Strafkammer (1. Große Jugendkammer zu a) - d)/Kammer für Bußgeldsachen zu e))

- a) Erstinstanzliche Jugendsachen (KLs),
- b) Jugendschutzsachen (KLs), soweit nicht Anklage bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Kammern erhoben worden ist,
- c) Sämtliche Beschwerden (Qs) in Jugendsachen,

- d) Sämtliche AR-Vorgänge der großen Jugendkammer in Jugendsachen; in Jugendschutzsachen nur insoweit, als das betreffende Gesuch an die Jugendschutzkammer gerichtet ist,
- e) Zuständig gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 46 Abs. 7 OWiG i.V.m. §§ 41 Abs. 2 S. 2 JGG, 73 GVG).

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

8. Strafkammer (2. Große Jugendkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns) der Großen Jugendkammer.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

**12. Strafkammer (Kleine Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen zu a)/
Kleine Strafkammer zu b) und c)**

- a) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c Abs. 1 GVG,
- b) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG gegen Urteile der Strafrichter,
- c) Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns, AR) gemäß Ziffer III. 6) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

13. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns) gemäß Ziffer III. 6) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

14. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns) gemäß Ziffer III. 6) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

15. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns, AR) gemäß Ziffer III. 6) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

16. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns, AR) der Kleinen Jugendkammer.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

18. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Zweitinstanzliche Strafsachen (Ns, AR) gemäß Ziffer III. 6) der Geschäftsverteilung.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Jede große Strafkammer ist außerdem zuständig für

- a) Haftbeschwerden und Beschwerden nach den §§ 61 - 72 StGB und alle sonstigen Entscheidungen, soweit die Hauptsache bei der Kammer anhängig ist oder anhängig war und die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht gegeben ist,
- b) die Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung einschließlich der Haftprüfungsverfahren in den Sachen, in denen sie zu erkennen oder erkannt hat.

1. (Große) Strafvollstreckungskammer

Alle Entscheidungen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, einschließlich derjenigen, die auf Grund der Verordnung zur Zuweisung von Strafsachen gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG aus dem Landgerichtsbezirk Aurich dem Landgericht Oldenburg zugewiesen sind (§ 19 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009, Nds. GVBI S. 506), und die gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG in der Besetzung mit drei Richtern zu treffen sind, soweit nicht die 3. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

2. (Kleine) Strafvollstreckungskammer

Alle Entscheidungen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, einschließlich derjenigen, die auf Grund der Verordnung zur Zuweisung von Strafsachen gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG aus dem Landgerichtsbezirk Aurich dem Landgericht Oldenburg zugewiesen sind (§ 19 Abs. 3 ZustVO-Justiz, Nds. GVBI 2009, S. 506), und die § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG von einem Richter zu treffen sind, soweit nicht die 3. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

3. Strafvollstreckungskammer

Alle Entscheidungen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, die Häftlinge in der

Justizvollzugsanstalt Vechta sowie der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta betreffen.

Die Kammer hat ihren Sitz in Vechta (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Justiz, Nds. GVBl. 2009, S. 506).

8.) Zurückverwiesene Sachen

a) des Landgerichts Oldenburg:

Wird ein Urteil aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist für diese Sache zuständig:

- soweit die 2. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig geworden ist, die 3. Strafkammer als Auffangwirtschaftsstrafkammer und umgekehrt,
- soweit die 5. Strafkammer als Schwurgericht tätig geworden ist, die 4. Strafkammer als Auffangschwurgericht der 5. Strafkammer und umgekehrt,
- soweit die 3. Strafkammer als Schwurgericht tätig geworden ist, die 5. Strafkammer,
- soweit die 4. Strafkammer als Staatsschutzkammer tätig geworden ist, die 1. Strafkammer als Auffangstaatsschutzkammer,
- soweit die 6. Strafkammer tätig geworden ist, die 8. Strafkammer als Auffangjugendkammer und umgekehrt,
- im Übrigen ist zuständig die nach dem Turnuskreis KLS (Ziffer III. 2.) der Geschäftsverteilung) nächstbereite große Strafkammer. Sollte dies die Strafkammer sein, deren Urteil aufgehoben wurde, ist die dann nächstbereite Strafkammer zuständig.

Wird eine Sache zum wiederholten Mal aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist für diese Sache die nach dem Turnuskreis nächstbereite Kammer - ggfs. als Auffangschwurgerichts-, oder Auffangwirtschaftsstraf- oder Auffangjugendkammer - zuständig.

Für zurückverwiesene Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern gilt folgende Regelung:

Im Bereich der Berufungen gegen Strafrichterurteile mit Ausnahme von Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG (Turnuskreis EXNs) ist für zurückverwiesene Sachen der 12. die 13., für Sachen der 13. die 18., für Sachen der 14. die 18. und für Sachen der 18. und 15. die 13. Strafkammer zuständig. Im Bereich der Berufungen gegen Schöffengerichte (Turnuskreis EXNs) ist die 13. Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 12. und 15., die 18. Strafkammer für Sachen der 13. und umgekehrt zuständig. Im Falle der wiederholten Zurückverweisung ist jeweils die 14. Strafkammer zuständig.

Für zurückverwiesene Sachen der 12. kleinen Strafkammer im Bereich der Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG (einschließlich Berufungen gegen Strafrichterurteile) ist die 13. kleine Strafkammer als Auffangwirtschaftsstrafkammer zuständig und umgekehrt. Im Falle wiederholter Zurückverweisung ist die 18. kleine Strafkammer zuständig.

Soweit ein Urteil der 16. Strafkammer aufgehoben und an eine andere kleine Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen wird, ist die 6. Strafkammer als kleine Auffangjugendkammer zuständig. Sie tagt in diesem Fall in der Besetzung mit dem jeweiligen Vorsitzenden.

b) eines anderen Landgerichts

Wird ein Urteil eines anderen Landgerichts aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Oldenburg zurückverwiesen, so ist für diese Sache zuständig:

- die 4. Strafkammer, soweit die Zuständigkeit der großen Strafkammer gegeben ist, jedoch die 5. Strafkammer für Schwurgerichtssachen,
- die 2. Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen,
- die 6. Strafkammer für Jugendsachen und Jugendschutzsachen, soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist,
- die 13. Strafkammer, soweit die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gegeben ist, jedoch die 12. Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen.

9.) Wiederaufnahmeverfahren

Die nach § 140 a GVG in die Zuständigkeit des Landgerichts Oldenburg fallenden Wiederaufnahmeverfahren werden wie folgt verteilt:

- Schwurgerichtssachen auf die 5. Strafkammer;
- Jugendsachen und Jugendschutzsachen (soweit Anklage bei einem Jugendgericht erhoben worden ist), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer fallen, auf die 6. Strafkammer,
- Wirtschaftsstrafsachen auf die 2. Strafkammer,
- Staatsschutzsachen auf die 4. Strafkammer.

Im Übrigen entscheidet die nach dem Turnuskreis AR (Ziffer III. 4. der Geschäftsverteilung) nächstbereite große Strafkammer, jedoch nicht die 5. große Strafkammer.

Die 18. Strafkammer entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren, die in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer fallen, mit der Maßgabe, dass für Wirtschaftsstrafsachen die 12. Strafkammer zuständig ist.

Die 16. Strafkammer entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren, die in die Zuständigkeit einer kleinen Jugendstrafkammer fallen.

Wiederaufnahmeanträge, die sich auf dasselbe Urteil beziehen, gelangen an die Kammer, die bereits über den früheren Antrag entschieden hat.

IV. Besetzung der Kammern am 01.01.2019

1. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Muders	1
Beisitzer:	RiinLG Reinhold-Bachelier	1
	RiinLG Rieckhoff	0,5
	Riin Koopmann	0,4
AKA		2,9

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Reinhold-Bachelier bestimmt.

3. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Raschen	1
Beisitzer:	RiinLG Reuß	1
	RiinLG Dr. von Kirchbach	0
	Riin Nethling	0,5
	Ri Dr. Javan-Khoshdel	0,25
AKA		2,75

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Reuß bestimmt.

4. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Abt	1
Beisitzer:	RiLG Dr. Stolz	1
	RiinLG Schöneborn	0
	RiinLG Spingat	0,5
AKA		2,5

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Spingat bestimmt.

5. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Rahe	1
Beisitzer:	RiLG Dr. Herrmann	0,5
	RiinLG Watermann	0
	Riin Witthus	0,5
	Ri Dr. Bessel	0,375
AKA		2,375

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Dr. Herrmann bestimmt.

6. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Sievers	0,25
Beisitzer:	RiLG König	0,5
	RiinLG Warmuth	0,75
	RiinLG Bredemeier	0,5
	Riin Kirst	o.A.
AKA		2

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird in geraden Kalenderwochen RiLG König, in ungeraden Kalenderwochen RiinLG Warmuth bestimmt.

8. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRiinLG Dr. Hilker	1
Beisitzer:	RiLG Willenbrink	1
	RiinLG Spalthoff	0,6
	RiinLG Schmidt-Sander	0,75
	RiinLG Dunkhase	0,5
AKA		3,85

Zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Vorsitzenden wird vom 01.-10. des Monats Richterin am Landgericht Spalthoff, vom 11.-20. des Monats Richter am Landgericht Willenbrink und vom 21.-31. des Monats Richterin am Landgericht Dunkhase bestimmt.

9. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Müller	1
Beisitzer:	RiinLG Brauer	0,5
	RiLG Riethmüller	0,25
AKA		1,75

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Brauer bestimmt.

13. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRiinLG Schmidt-Lauber	1
Beisitzer:	RiLG Tölle	0,75
	Riin Kilian	0,75
	Ri Fähndrich	0,75
AKA		3,25

Zum Vertreter der Vorsitzenden wird RiLG Tölle bestimmt.

16. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG Deuster	1
Beisitzer:	RiLG Dr. Exner	1
	RiinLG Hahn	0,25
	RiLG Wachtendorf	0,25
	Ri Grahlmann	0,75
AKA		3,25

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Dr. Exner bestimmt.

17. Zivilkammer

Vorsitzender:	VLG Kaemena	1
Beisitzer:	RiinLG Hopp	0,5
	RiLG Schölkes	0,5
AKA		2

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Hopp bestimmt.

18. Zivilkammer (eKammer)

Vorsitzender:	PräsLG Dr. Rieckhoff	0,125
Beisitzer:	RiinLG Dr. von Kirchbach	0,00
	RiLG Dr. Steen	0,25

	RiLG Wachtendorf	0,25
AKA		0,625

Zur Vertreterin des Vorsitzenden wird RiinLG Dr. von Kirchbach bestimmt.

1. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Muders	AKA: 0
Handelsrichter:	Kaufmann Werner Beisenbusch	
	Kaufmann Reinhard Hartmann	
	Kaufmann Stefan Schnier	
	Kauffrau Elke Haase	
	Kaufmann Ulrich Mann	
	Kaufmann Günther Möhlmann	
	Kaufmann Bernhard Middelkamp	

2. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Mönlich	AKA: 0,75
Handelsrichter:	Kaufmann Werner Beisenbusch	
	Kaufmann Reinhard Hartmann	
	Kaufmann Stefan Schnier	
	Kauffrau Elke Haase	
	Kaufmann Ulrich Mann	
	Kaufmann Günther Möhlmann	
	Kaufmann Bernhard Middelkamp	

3. Kammer für Handelssachen (15. Zivilkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Wiebe	AKA: 1
Handelsrichter:	Kaufmann Hans-Hermann Cordes	
	Kaufmann Frank Deeken	
	Kaufmann Stephan Brüdern	
	Kaufmann Alexander Kumpfer	
	Kaufmann Thomas Dittrich	
	Kaufmann Klaus Mecking	
	Kaufmann Heiner Lahring	
	Kaufmann Ralf Keller	

1. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Kießler	1
Beisitzer:	RiLG Dr. Nowak	0,75
	Riin Koopmann	0,60

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Dr. Nowak bestimmt.

2. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Busch	1
Beisitzer:	RiLG Knobloch	0,75
	RiinLG Hahn	0,625

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Knobloch bestimmt.

3. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzender:	VRiinLG Dr. Bitter	0,50
Beisitzer:	RiLG Freitag	0,1
	Riin Kilian	o.A.

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Freitag bestimmt.

4. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzende:	VRiinLG Blohm	1
Beisitzer:	VRiinLG Dr. Bitter	0,25
	RiLG Herrmann	0,75
	Ri Dr. Javan-Khoshdel	0,75
	Ri Grahlmann	0,25

Zum Vertreter der Vorsitzenden wird RiLG Herrmann bestimmt.

5. Strafkammer (Große Strafkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Bührmann	1
Beisitzer:	RiLG Franz	0,75
	RiLG Riethmüller	0,75

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Franz bestimmt.

Richter Dr. Bessel wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,125 für seine Tätigkeit als Ergänzungsrichter im Strafverfahren 5 Ks 1/18 (Högel) freigestellt.

6. Strafkammer (1. Große Jugendkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Reuter	0,75
Beisitzer:	RiLG Freitag	0,4
	RiinLG Suhren	0,4

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Freitag bestimmt.

8. Strafkammer (2. Große Jugendkammer)

Vorsitzender:	VRiLG Sievers	0,25
Beisitzer:	RiLG Franz	0,25
	Riin Kirst	0,25

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Franz bestimmt.

12. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzender:	VPräsLG Alferts	0,5
---------------	-----------------	-----

Beisitzer im Falle des § 76 Abs. 6 GVG: Der dienstälteste (eventuell lebensälteste) Beisitzer der 4. Strafkammer.

13. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzende:	VRiinLG von Stietencron	1
--------------	-------------------------	---

Beisitzer im Falle des § 76 Abs. 6 GVG: Der dienstälteste (evtl. lebensälteste) Beisitzer der 1. Strafkammer.

14. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: Sievers 0,5
Beisitzer im Falle des § 76 Abs. 6 GVG: Der dienstälteste (evtl. lebensälteste) Beisitzer der 5. Strafkammer.

15. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: VRiinLG Dr. Bitter 0
Die Vorsitzende ist wegen ihrer Auslastung in der 3. und 4. Strafkammer vorübergehend an der Führung des Vorsitzes in der der 15. Strafkammer verhindert. Dem Vertreter RiLG Tölle wird insofern ein Arbeitskraftanteil von 0,25 angerechnet.

Beisitzer im Falle des § 76 Abs. 6 GVG: Der dienstälteste (evtl. lebensälteste) Beisitzer der 6. Strafkammer.

16. Strafkammer (Kleine Jugendkammer)

Vorsitzender: VRiin Dr. Warnken 0,25

18. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzende: VRiinLG Dr. Warnken 0,5
Beisitzer im Falle des § 76 Abs. 6 GVG: Der dienstälteste (eventuell lebensälteste) Beisitzer der 4. Strafkammer.

1. (Große) Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: VRiLG Dr. Reuter 0,125
Beisitzer: RiLG Dr. Nowak 0,25
RiLG Franz o.A.
RiLG Freitag o.A.
RiinLG Suhren o.A.

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Dr. Nowak bestimmt.

2. (Kleine) Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: VRiLG Dr. Reuter 0,125
Beisitzer: RiLG Franz o.A.
RiLG Dr. Nowak o.A.
RiLG Herrmann o.A.
RiinAG Krüger AG Nordenham
RiinAG Vollstädt AG Wilhelmshaven

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird RiLG Dr. Nowak bestimmt.

3. Strafvollstreckungskammer (AG Vechta)

Vorsitzende: VRiinLG Beckermann
Beisitzer: RiAG Heitmann
RiinAG Holtz
RiinAG Schaper

RiinAG Schnieders-Kröger
Zum Vertreter der Vorsitzenden wird RiAG Heitmann bestimmt.

V. Vertretungsregelung

1.) Allgemeines

- a) Vorbehaltlich einer Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts im Einzelfall sind von einer Vertretung Richter ausgenommen, die an dem beabsichtigten Sitzungstag oder dessen Fortsetzungstermin eine eigene Sitzung mit zeitlicher Überschneidung haben, und zwar unabhängig von der Bedeutung oder Dauer des eigenen Termins.
- b) Das Dienstaltes gemäß den nachfolgenden Vertretungsregelungen berechnet sich nach folgender Maßgabe: Für Planrichter ist bei der Berechnung des Dienstaltes auf den Zeitpunkt des Erhalts einer Planstelle abzustellen. Mit einer Beförderung beginnt die Berechnung des Dienstaltes neu. Für Proberichter ist bei der Berechnung des Dienstaltes auf den Zeitpunkt der Zuweisung zum Landgericht Oldenburg abzustellen. Im Übrigen ist das allgemeine Dienstaltes nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) maßgebend.

2.) Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammer, Kammer für Bußgeldsachen

- a) Jeder Kammer wird eine Vertretungskammer zugeordnet.

Vertretungskammer ist

für die	1. Zivilkammer	die	6. Zivilkammer	und umgekehrt,
für die	5. Zivilkammer	die	3. Zivilkammer	und umgekehrt,
für die	4. Zivilkammer	die	9. Zivilkammer	und umgekehrt,
für die	8. Zivilkammer	die	17. Zivilkammer	und umgekehrt,
für die	13. Zivilkammer	die	16. Zivilkammer	und umgekehrt,
für die	18. Zivilkammer	die	9. Zivilkammer	

für die 1. Strafkammer die 6. Strafkammer und umgekehrt,
für die 2. Strafkammer die 3. Strafkammer und umgekehrt (außer Schwurgerichtssachen)
für die 3. Strafkammer in Schwurgerichtssachen die 5. Strafkammer,
für die 4. Strafkammer die 5. Strafkammer und umgekehrt, und zwar auch
in Eilentscheidungen nach § 100d Abs. 2 S. 2 StPO,
für die 8. Strafkammer die 1. Strafkammer

- b) Sind sämtliche Mitglieder einer Kammer verhindert, tritt an die Stelle dieser Kammer die Vertretungskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und den dienstältesten (eventuell lebensältesten) Beisitzern. Sind auch sämtliche Mitglieder der Vertretungskammer verhindert, folgen in der Reihenfolge der Vertretung, wenn der Fall bei den Zivilkammern eintritt, zunächst alle Zivilkammern, und wenn der Fall bei den Strafkammern eintritt, zunächst alle Strafkammern, nach der Nummernfolge der genannten Kammern, beginnend mit derjenigen, die auf die Vertretungskammer folgt. Eine Hilfsstrafkammer folgt auf die Vertretungskammer der Strafkammer, für die sie eingerichtet wurde.

Auf die 9. Zivilkammer folgt die 13. Zivilkammer, auf die 13. Zivilkammer folgt die 16. Zivilkammer, auf die 18. Zivilkammer folgt die 1. Zivilkammer; auf die 6. Strafkammer folgt die 1.

Strafkammer. Nach allen Zivilkammern folgen alle Strafkammern, nach allen Strafkammern alle Zivilkammern, beginnend jeweils mit der 1. Kammer.

- c) Die beisitzenden Richter der vorstehend aufgeführten Zivil- und Strafkammern werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in erster Linie durch die beisitzenden Richter derselben Kammer vertreten. In zweiter Linie werden die beisitzenden Richter der Zivilkammern durch die Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammer vertreten, die beisitzenden Richter der Strafkammern werden in zweiter Linie durch die jeweiligen Beisitzer der Vertretungskammer vertreten. In Zivil- und Strafkammern erfolgt die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter (eventuell Lebensalter), beginnend mit dem jüngsten Mitglied.

In dritter Linie werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Mitglieder aller anderen Zivilkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Beisitzer aller anderen Strafkammern vertreten. Die Reihenfolge der Kammern ist im Übrigen dieselbe wie im Falle der Verhinderung sämtlicher Mitglieder einer Kammer. Von den Beisitzern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen. Abweichend hiervon werden die beisitzenden Richter der 8. Zivilkammer in dritter Linie zunächst durch Richterin am Landgericht Hopp und Vorsitzenden Richter am Landgericht Kaemena vertreten.

In vierter Linie werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Beisitzer der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Beisitzer der Zivilkammern vertreten, und zwar durch die Kammern der Reihe nach entsprechend der Nummernfolge der Kammern, beginnend mit der Kammer, deren Nummer auf die Nummer derjenigen Kammer folgt, in der der Vertretungsfall eingetreten ist. Von den Beisitzern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen.

3.) Kammern für Handelssachen

Der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer) wird vom Vorsitzenden der 2. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) vertreten.

Die Vorsitzenden der 2. und 3. Kammer für Handelssachen (bzw. 12. und 15. Zivilkammer) vertreten einander in erster Linie.

Zum Vertreter des Vorsitzenden der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen (bzw. 11., 12. und 15. Zivilkammer) in 2. Linie wird Vorsitzender Richter am Landgericht Kaemena bestimmt. Zur Vertreterin der 2. Kammer für Handelssachen in 3. Linie wird Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Lauber und zum Vertreter der 1. und 3. Kammer für Handelssachen in 3. Linie wird Vorsitzender Richter am Landgericht Müller bestimmt.

4.) Kleine Strafkammern, kleine Jugendkammer

- a) Der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer wird in erster Linie vertreten durch Richter am Landgericht Franz, die Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer durch Richterin am Landgericht Hahn, der Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer durch Richter am Landgericht Dr. Nowak, die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer durch Richter am Landgericht Tölle und die Vorsitzende der 18. kleinen Strafkammer durch Richter am Landgericht Riethmüller vertreten.

In zweiter Linie vertritt die Vorsitzende der 18. kleinen Strafkammer den Vorsitzenden der 12. und der 15. sowie die Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer, der Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer vertritt die Vorsitzende der 18. kleinen Strafkammer und den Vorsitzenden der 15. kleinen Strafkammer, die Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer vertritt den Vorsitzenden der 14. kleinen Strafkammer.

In dritter Linie werden die Vorsitzenden der 13., 14., 15. und 18. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 12. kleinen Strafkammer vertreten. Der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer wird in dritter Linie von der Vorsitzenden der 13. Strafkammer und in vierter Linie von dem Vorsitzenden der 14. Strafkammer vertreten.

Sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern verhindert, werden sie durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern nach der Nummernfolge der Kammern vertreten, beginnend mit der 1. Strafkammer.

Die Beisitzer nach § 76 Abs. 3 GVG werden in erster Linie vertreten durch die weiteren Beisitzer der jeweils genannten Kammer, und zwar wiederum nach Dienstalter (evtl. Lebensalter). In zweiter Linie gilt die oben zu Ziffer V. 2.) b) und c) der Geschäftsverteilung dargestellte Vertretungsregelung mit der Maßgabe, dass ein Vorsitzender Richter nicht zur Vertretung berufen ist.

- b) Der Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer wird durch den Vorsitzenden der 6. Strafkammer vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 6. Strafkammer, im Übrigen durch das weitere Mitglied der 6. Strafkammer, bei mehreren Mitgliedern durch das jeweils dienstälteste Mitglied, vertreten, soweit dieses ein Richter auf Lebenszeit ist. Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung für die 6. Strafkammer entsprechend.

5.) Strafvollstreckungskammern

a) **1. (Große) Strafvollstreckungskammer**

Die Vorsitzende wird vertreten durch Richter am Landgericht Dr. Nowak.

Im Vertretungsfall der 1. (Großen) Strafvollstreckungskammer sind bei Verhinderung aller am Landgericht Oldenburg eingesetzten Mitglieder dieser Kammer die am Landgericht Oldenburg eingesetzten Beisitzer der 2. (Kleinen) Strafvollstreckungskammer zuständig, und zwar der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren. Bei Verhinderung aller in der 2. (Kleinen) Strafvollstreckungskammer eingesetzten Mitglieder sind im Vertretungsfall die Beisitzer der großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge der Kammern, beginnend bei der 1. Großen Strafkammer, zuständig. Von den Beisitzern einer Strafkammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen.

b) **2. (Kleine) Strafvollstreckungskammer**

Die Vorsitzende wird vertreten durch Richter am Landgericht Dr. Nowak.

Die Vertretung der jeweiligen Einzelrichter richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieser Kammer, mit folgenden Ausnahmen:

- für die Vertretung von Richterinnen am Amtsgericht Krüger (Amtsgericht Nordenham) gilt folgende Vertretungsregelung: Zum Vertreter in 1. Linie wird Richter am Amtsgericht Holtkamp bestimmt und zu Vertretern in 2. Linie werden die weiteren Richter des Amtsgerichts Nordenham nach dem Lebensalter bestimmt, beginnend mit dem jüngsten;

- für die Vertretung von Richterinnen am Amtsgericht Vollstädt (Amtsgericht Wilhelmshaven) gilt folgende Vertretungsregelung: Zum Vertreter in 1. Linie wird Richter am Amtsgericht Langemann, zur Vertreterin in 2. Linie wird Richterinnen am Amtsgericht Marks und zu Vertretern in 3. Linie werden die weiteren Planrichter des Amtsgerichts Wilhelmshaven nach dem Lebensalter bestimmt, beginnend mit dem jüngsten.

Im Vertretungsfall der 2. (Kleinen) Strafvollstreckungskammer sind bei Verhinderung aller am Landgericht Oldenburg eingesetzten Mitglieder dieser Kammer die Beisitzer der großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge der Kammern, beginnend bei der 1. großen Strafkammer, zuständig. Von den Beisitzern einer Strafkammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen.

c) **3. Strafvollstreckungskammer**

Die Vertretung in der 3. Strafvollstreckungskammer richtet sich nach der kammerinternen Geschäftsverteilung durch Beschluss der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter.

d) **Bereitschaftsdienst**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) stellen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung angeordnete 5-Punkt und 7-Punkt-Fixierungen eigenständige Freiheitsentziehungen dar, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind und dem Richtervorbehalt unterliegen, sofern sie die Dauer von einer halben Stunde überschreiten. Die 2. (kleine) Strafvollstreckungskammer und die 1. große Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg regeln in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bis zum Erlass einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung den durch das Bundesverfassungsgericht insofern geforderten richterlichen Bereitschaftsdienst für entsprechende Fixierungen im Rahmen des (Jugend-) Straf- und Maßregelvollzuges. Dieser Bereitschaftsdienst wird gestellt von den Mitgliedern der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der 1. großen Jugendkammer des Landgerichts entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung.

VI. Nachrichtliche Hinweise

- 1.) Mitglieder des Richterrates

RiLG	Wachtendorf	0,2
RiinLG	Suhren	o.A.

- 2.) Gleichstellungsbeauftragte

RiinLG	Hahn	0,125
--------	------	-------

- 3.) Richterliche Referenten

RiLG	Dr. Steen	0,75
RiinLG	Brauer	0,5
RiLG	Freitag	0,5
VRiLG	Prof. Vogdt	0,25
RiinLG	Reinhold-Bachelier	o.A.

- 4.) Hauptamtliche Leiter der zivilgerichtlichen Arbeitsgemeinschaften der Referendare

RiLG	König	0,5
RiLG	Dr. Herrmann	0,5

- 5.) Leitung der Führungsaufsichtsstelle

RiLG	N.N. (Leitung)	
RiLG	Herrmann (Vertretung)	0,125
RiLG	Knobloch (Vertretung)	o.A.

- 6.) Güterichter (Mediation)

VRiLG	Prof. Vogdt	0,75
VRiLG	Mönnich	0,25
RiLG	Willenbrink (Vertretung)	o.A.
RiinLG	Schölkes (Vertretung)	o.A.

Dr. Rieckhoff

Schmidt-Lauber

König

Bührmann

Blohm

Dr. Reuter

Wachtendorf

Deuster

Vorsitzender Richter am Landgericht Müller ist krankheitsbedingt an der Unterschrift gehindert.

Dr. Rieckhoff